

Vereinbarung für den Fall der Fernwartungen

Zwischen

der Firma Lang GmbH & Co. KG, Dillstraße 4, 35625 Hüttenberg,

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

.....

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird für den Fall, dass der Auftragnehmer Fernwartungen auf Anforderung des Auftraggebers durchführt vereinbart:

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Fernwartungsarbeiten nur auf Weisung des Auftraggebers von hierzu autorisierten Mitarbeitern durchzuführen.

Personenbezogene, dienstliche oder geschäftliche Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur für Zwecke der Fernwartung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist dem Auftragnehmer untersagt.

§ 2

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer bedient sich zur Fernwartung der Teamviewer-Software. Auf die sicherheitstechnische Prüfung der Teamviewer -Software des Herstellers wird ausdrücklich Bezug genommen. Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer die ihm zur Verfügung stehenden Dokumente hierzu zur Verfügung.

Der Auftraggeber bestätigt, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass der von ihm ausgeführte Teamviewerclient so konfiguriert werden kann, dass nur ausgewählte Programme und Funktionen an dem PC, an dem Fernwartung stattfinden soll, zur Verfügung stehen können.

Der Auftraggeber kann die Sitzung des Teamviewerclients jederzeit unterbrechen.

Ohne eine aktive Freischaltung seitens des Auftraggebers wird keine Fernwartung durch den Auftragnehmer durchgeführt.

Der Auftragnehmer gebraucht eingeräumte Zugriffsrechte nur in dem Umfang, wie es zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unabdingbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.

Alle erhaltenen und übertragenen Daten werden, sobald sie für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind, vom Auftragnehmer unverzüglich gelöscht oder dem Auftraggeber zurückgegeben. Dies gilt auch für etwaige dem Auftragnehmer übergebene Papierausdrucke.

Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, vor jeder Fernwartungssitzung grundsätzlich beim Auftragnehmer anzurufen, um sicherzustellen, dass sich kein Dritter im Namen des Auftragnehmers ausgibt.

Vor jeder Fernwartungssitzung ist die Maschine des Auftraggebers in einem Modus bereitzustellen, der sicherstellt, dass die Person, die die Fernwartung durchführt, die Maschine nicht ohne die Zustimmung des Bedieners starten kann.

Der Auftraggeber bestätigt durch die Eingabe der Sitzungsnummer, die ihm durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, dass er mit der jeweiligen Fernwartung einverstanden ist und dass ein Mitarbeiter auf die für die Sitzung notwendigen Daten zugreifen darf.

Jede Verfahrbewegung einer Achse an der Maschine des Auftraggebers ist vom Benutzer vor Ort durchzuführen.

§ 3 Viren u. ä, Virenschutz

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er jeweils dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme verwendet. Trotzdem kann eine Verbreitung von Viren u. ä. den Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden.

Der Auftraggeber erklärt, diese Gefahren in Kauf zu nehmen und willigt in die Fernwartung ein.

§ 4 Haftung

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er nicht für Schäden haftet, die durch Dritte verursacht werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er durch seine Mitarbeiter gewährleistet, dass die Sicherheitsbestimmungen der verwendeten Software, insbesondere Teamviewer, eingehalten werden.

Die Haftung des Auftragnehmers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 5 Schlussbestimmungen

Für die Fernwartung sowie die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Hüttenberg.

Sollte eine der Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahekommt, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen. Sollte sich eine solche Regelung nicht finden lassen, wirkt sich die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen nicht auf die Gültigkeit der Vereinbarung im Ganzen aus, es sei denn, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind für die Vereinbarung von so wesentlicher Bedeutung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten den Vertrag ohne die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht geschlossen.

Ort, Datum

Lang GmbH & Co. KG

Auftraggeber